



Merkblatt zur Anlage von Bejagungsschneisen

Um der Ausbreitung von Tierseuchen, insbesondere derzeit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) entgegen zu wirken, stellt die Reduzierung von Schwarzwildbeständen eine geeignete Maßnahme dar. Hierbei sind Bejagungsschneisen eine wertvolle Hilfe, zumal deren Anlage ohne Prämienverluste möglich ist und die Vorteile der Bejagungsschneisen insbesondere den Landwirten selbst zugutekommen.

Die Planung und Anlage von Schneisen erfordert eine frühzeitige Abstimmung zwischen Landwirten und Jägern.

Zur Anlage von Bejagungsschneisen sind Feldfrüchte mit hoher Deckung wie Raps, Mais oder Getreide geeignet. Sie können als begrünter Streifen (hier eignet sich besonders Klee gras) schon bei der Aussaat, z. B. von Mais, oder auch durch Aushäckseln oder Niederlegen eines Streifens in einen Maisschlag angelegt werden. Eine Studie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zeigte, dass durch aktive Einsatz angelegte Schneisen effektiver als nachträglich eingehäckselte Schneisen sind.

Jagdpraxis (Größe und Lage)

- Nicht zwischen Waldrand und hoher Felddeckung wie Raps- oder Maisfeld anlegen.
- Die äußerste Schneise in der Feldfrucht sollte etwa 30 Meter vom Feldrand entfernt sein.
- Bekannte Hauptwechsel verlaufen über die Schneise.
- Hauptwindrichtung berücksichtigen (Ansitzmöglichkeit!).
- Natürliche Wasserstellen einbeziehen.
- Nach Möglichkeit werden die Schneisen quer zur Saatrichtung angelegt.
- Breite: 6 bis 15 Meter, Länge: 40 bis 120 Meter,
- Schneisen sollten rundum soweit wie möglich geschlossen sein (Sicherheit vermitteln!).
- An jeder Stirnseite eine mobile Leiter
- Zugang/Zufahrt zum Transport, Mobile Ansitzeinrichtungen zur Wildbergung berücksichtigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Förderrechtliche Praxis:

Für die Direktzahlungen und einige Agrarumweltmaßnahmen gelten Bejagungsschneisen, die bei der Aussaat angelegt werden, als beihilfefähig, wenn sie

Seite 2 von 2

- auf bewirtschafteten Ackerflächen
- innerhalb oder am Rande des Schrages angelegt werden,
- einen untergeordneten Anteil des Schrages umfassen (Richtwert: maximaler Flächenanteil 20 %),
- gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden.

Eine Anlage von Bejagungsschneisen auf ökologische Vorrangflächen ist nicht möglich, ebenso können Bejagungsschneisen nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Sie müssen im Flächenverzeichnis nicht als gesonderte Teilschläge ausgewiesen, aber den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gemeldet werden; dieses kann auch nach der Antragstellung erfolgen. Das notwendige Formular und weitere Informationen hinsichtlich der förderrechtlichen Aspekte finden Sie unter: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>

Auch wenn eine Bejagungsschneise durch Aushäckseln oder Niederlegen eines Streifens in einen Maisschlag angelegt wurde, bleibt die Fläche insgesamt beihilfefähig. In diesem Fall muss die Anlage der Schneise der Landwirtschaftskammer nicht gemeldet werden.

Auch ökologische Vorrangflächen (ÖVF) in Form von Streifen und Brachflächen sowie die Blüh- und Schonstreifen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gesondert gefördert werden, können aufgrund ihrer Lage und ihres Bewuchses den Zweck einer Bejagungsfläche erfüllen. Werden diese Flächen als Bejagungsfläche genutzt, bleiben sie ebenfalls beihilfefähig. Unabhängig davon sind die förderrechtlichen Voraussetzungen für die Agrarumweltmaßnahmen bzw. der ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening zu beachten.

Quellen:

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (LANUV-NRW)

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle)